

*Die feiernde Gemeinde und ihre Dienste**

Wie es der Titel dieses Beitrags andeutet muß zuerst von der feiernden Gemeinde die Rede sein, bevor von den einzelnen Diensten gesprochen werden kann. Denn Träger der liturgischen Feiern der Kirche sind zunächst die Gemeinden, für die und in denen es dann freilich auch Ämter und Dienste geben muß. Daher spricht das Zweite Vatikanische Konzil zuerst von der Kirche, dem Volk Gottes, vom ganzen mystischen Leib, ehe von den Bischöfen, von der Verschiedenheit der Glieder nach Stand, Aufgabe und Art der tätigen Teilnahme die Rede ist (Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ = SC, Art. 26):

„Die liturgischen Handlungen sind nicht privater Natur, sondern Feiern der Kirche, die das „Sakrament der Einheit“ ist; sie ist nämlich das heilige Volk, geeint und geordnet unter den Bischöfen. Daher gehen diese Feiern den ganzen mystischen Leib der Kirche an, machen ihn sichtbar und wirken auf ihn ein; seine einzelnen Glieder aber kommen mit ihnen in verschiedener Weise in Berührung je nach der Verschiedenheit von Stand, Aufgabe und tätiger Teilnahme.“

Wir sprechen daher zuerst von der Gemeinde als dem Gesamtsubjekt der gottesdienstlichen Feiern (I), dann von der inneren Ordnung der Gottesdienstgemeinde, ihren Ämtern und Diensten im allgemeinen (II) und schließlich von den einzelnen Ämtern und Diensten und von den spezifischen Aufgaben (III).

I. DIE FEIERNDE GEMEINDE

Grundsätzlich ist die Gottesdienst feiernde Gemeinde eine Versammlung von durch Taufe/Firmung und Eucharistie voll initiierten Gläubigen, d. h. von Menschen, die durch die Initiationssakramente, insbesondere durch die Taufe (und Firmung), zur „vollen, bewußten und tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern“ berufen sind und geführt werden sollen, „wie sie das Wesen der Liturgie selbst verlangt und zu der das christliche Volk, das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, der heilige Stamm, das Eigentumsvolk (1 Petr 2,9; vgl. 2,4-5) kraft der Taufe berechtigt und verpflichtet ist“ (SC 14; vgl. Kirchenkonstitution „Lumen gentium“ = LG, Art. 10).

* Für den Druck überarbeitetes und mit einer Liste weiterführender Literatur versehenes Vortragsmanuskript.

Recht und Pflicht zur vollen und tätigen Teilnahme an der Feier der Liturgie sind also zunächst und grundlegend Sache aller Glieder des Volkes Gottes, d.h. im konkreten Fall einer bestimmten gottesdienstlichen Feier Sache der hier und jetzt Versammelten : aller Gläubigen, zusammen mit jenen unter ihnen, die zu bestimmten Diensten beauftragt sind oder denen durch die Weihe Ämter übertragen wurden (vgl. SC 42; LG 10). Miteinander vollziehen sie in der Feier der Liturgie das Priesteramt Jesu Christi. Denn „durch sinnenfällige Zeichen wird in ihr die Heiligung des Menschen bezeichnet und“ entsprechend der Eigenart der jeweiligen Feier „in je eigener Weise bewirkt und vom mystischen Leib Jesu Christi, d. h. dem Haupt und den Gliedern, der gesamte öffentliche Kult“, d.i. die Verherrlichung Gottes „vollzogen“ (SC 7). Dieses „Zusammen“ und „Miteinander“ aller Glieder der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde ist das theologische Fundament des Zusammenspiels der Ämter und Dienste untereinander und mit allen Mitfeiernden.

Aus dem Gesagten wird deutlich, welchen Rang und welche Bedeutung die feiernde Gemeinde hat. Schon im Neuen Testament werden die Gemeinden „Kirche“ genannt (z.B. 2 Kor 11,28 u. ö.). Aus ihnen baut sich die größere Gemeinschaft derer, die zum Leib Christi gehören, die Gesamtkirche auf - und das geschieht ganz wesentlich in der Feier der Liturgie, insbesondere der Taufe und der Eucharistie - durch Feiern also, die der Natur der Sache nach immer Feiern einer bestimmten Ortskirche sind, die die Gesamtkirche repräsentiert. Seit den Anfängen des Christentums ist das im Idealfall die mit ihrem Bischof zum Gottesdienst versammelte Gemeinde, von der die Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils sagt, „daß die Kirche auf eine vorzügliche Weise dann sichtbar wird, wenn das ganze heilige Gottesvolk voll und tätig an den liturgischen Feiern, besonders an derselben Eucharistiefeier, teilnimmt: in der Einheit des Gebetes und an dem einen Altar und unter dem Vorsitz des Bischofs, der umgeben ist von seinem Presbyterium und den Dienern des Altars“ (SC 41). Aber auch den Einzelgemeinden und besonders den Pfarreien schreibt das Konzil eine vergleichbare Funktion und Würde zu; „denn sie stellen auf eine gewisse Weise die über dem ganzen Erdkreis hin verbreitete sichtbare Kirche dar“ (SC 42). Daher gebührt den Gemeinden und den von den Bischöfen geleiteten Ortskirchen Respekt und Freiraum für ein ihrer Eigenart angemessenes Eigenleben. Andererseits müssen die Orts- und Teilkirchen um der *communio* mit ihren Nachbarkirchen und mit der Gesamtkirche willen die regionale und gesamtkirchliche Einheit auch im Bereich des Gottesdienstes wahren. Das ist eine Aufgabe, die vor allem den Amtsträgern zufällt, aber auch von den Gemeinden und ihren Gliedern respektiert und mitgetragen werden muß, insbesondere von jenen, denen besondere Dienste übertragen werden.

Damit aber die Rede über „Recht und Pflicht“ aller Getauften zur aktiven Mitfeier des Gottesdienstes und über das Verhältnis von Einzelgemeinden und Ortskirchen zur Gesamtkirche nicht den Eindruck erweckt, es handle sich, wenn wir über die Bedeutung der feiernden Gemeinde sprechen, vor allem um juristi-

sche Fragen, muß der Aspekt der Feier noch eigens hervorgehoben werden. Denn Gottesdienst feiern ist entgegen einer bei uns zu Lande weit verbreiteten Einschätzung (Stichworte: „Sonntagspflicht“, „gebotener Feiertag“) nicht zuerst eine oft lästige und noch dazu unter Strafe stehende Verpflichtung. Gottesdienst feiern ist vielmehr, recht verstanden, die frohe und dankbare Annahme der von Gott ergangenen Einladung/Berufung im Kreis der mitberufenen Brüder und Schwestern im Glauben teilzuhaben an der Erlösung/Befreiung, die Christus uns erwirkt hat, „vorkostend an jener himmlischen Liturgie teil(-zunehmen), die in der heiligen Stadt Jerusalem gefeiert wird, zu der wir pilgernd unterwegs sind, ... dem Herrn mit der ganzen Schar des himmlischen Heeres den Lobgesang der Herrlichkeit“ zu singen und „den Erlöser, unseren Herrn Jesus Christus“, zu erwarten, „bis er erscheint als unser Leben und wir mit ihm erscheinen in Herrlichkeit“ (SC 8).

Dieser Aspekt der Feier des Glaubens, der dankbaren, Gott lobpreisenden Freude über unsere Berufung ist ein Grundzug christlichen Gottesdienstes: „Erhebet die Herzen“ - „Laßt uns danken dem Herrn, unserem Gott!“ - „Wir danken dir, daß du uns berufen hast, vor dir zu stehen dir zu dienen.“ - „Durch unseren Mund rühmen dich alle Geschöpfe ...“. - Wir wissen aber und erfahren es immer wieder, wie wenig dieser Aspekt dankbarer Freude unsere Gottesdienste prägt. Umso wichtiger ist es, daß jene, denen Ämter und Dienste anvertraut sind, alles tun, um ihn zum Tragen zu bringen und die Gläubigen zu Dankbarkeit und Freude anzustiften. Es darf nicht sein, daß das Miteinander und Füreinander der Feiernden, ihr vor Gott stehen und ihm dienen dürfen einseitig in den Kategorien von Recht und Pflicht, von Über- und Unterordnung, von Gebot und Verbot gesehen und erfahren wird. Der Buchstabe des Gesetzes soll der Feier dienen; er darf sie aber nicht ersticken.

II. DIENST IN DER HIERARCHISCH GEORDNETEN GEMEINDE

Wir haben gesehen: Nach der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils ist die Gemeinde als ganze Träger, Gesamtsubjekt der liturgischen Feiern, und alle ihre Glieder sind bzw. sollen immer mehr aktiv Mitfeiernde werden: (con-)celebrantes. Daher nennt z.B. die 2. Auflage des Missale Romanum Pauls VI. (1975) den Vorsteher der Eucharistiefeier nicht mehr einfach celebrans - denn das ist jedes (mit-)feiernde Glied der Gemeinde-, sondern spricht vom sacerdos celebrans, vom feiernden Priester, und der Leiter einer in Konzelebration gefeierten Messe heißt „Haupt-feiernder“ (celebrans principalis).

Es ist aber ebenso klar, daß jede Gemeinschaft eine innere Ordnung (Autoritätsstruktur, Funktions- bzw. Rollenverteilung) braucht. Das gilt auch von der Kirche und ihren Gemeinden. Man nennt diese Ordnung in der Kirche „hierarchisch“, weil sie ihren Ursprung (archè) letztlich in den von Gott zum Aufbau der Gemeinde geschenkten sowie von der Kirche anerkannten Geistesgaben hat (vgl.

1 Kor 12.14) und insofern eine heilige (hieròs) Ordnung ist. Das hat selbstverständlich Konsequenzen für die Struktur der gottesdienstlichen Versammlungen und für die Aufgabenverteilung bei den liturgischen Feiern. Bevor wir jedoch von den einzelnen Ämtern und Diensten sprechen, ist noch etwas darüber zu sagen, welche Grundaufgabe sie bei der Feier der Liturgie zu erfüllen haben.

Jede liturgische Feier ist eine Begegnung zwischen Gott und den Feiernden: Gott teilt sich den Menschen mit und heiligt sie; die Menschen antworten Gott durch die gläubige Annahme seiner Gaben und verherrlichen ihn. So vollzieht sich in Gabe und Hingabe das *sacrum commercium*, der Lebensaustausch zwischen Gott und Menschen. Die Aufgabe aller Ämter und Dienste ist es, diesem Begegnungsvorgang zu dienen. Was das bedeutet, soll nun etwas genauer erklärt und begründet werden:

Die Selbstmitteilung Gottes ist Handeln des dreifaltigen Gottes, in dem der Vater durch den Sohn im Hl. Geist das innergöttliche Leben offenbart und so nicht nur Gotteserkenntnis, sondern Anteil am göttlichen Leben gewährt. Das dynamische Prinzip dieses Heraustretens Gottes aus dem welt- und geschichtsjenseitigen Bereich des innertrinitarischen Lebens in die Welt und ihre Geschichte ist der Hl. Geist. Er wirkt - weil anders die Menschen Gott nicht erkennen und ihm begegnen können - die „Verkörperung“ der Selbstmitteilung Gottes in der Welt und ihrer Geschichte (vgl. Konstitution über die göttl. Offenbarung „*Dei verbum*“ = DV, 1 - 5): Er erweckt immer wieder Männer und Frauen, Patriarchen, Seher und Propheten, damit sie Gottes Wort und Willen erfahren und verkünden; er „überschattet“ die Jungfrau Maria und wirkt in ihrem Schoß die Menschwerdung des Sohnes Gottes; er „salbt“ Jesus bei der Taufe im Jordan zum priesterlichen Mittler zwischen Gott und den Menschen; er erfüllt am Pfingsttag die Jünger und macht sie zu Verkündern der Großtaten Gottes; er wirkt in der Kirche, teilt in ihr die verschiedenen Geistgaben zum Aufbau der Gemeinden aus und heiligt ihre Glieder durch die Feier der Sakramente.

Diese geistgewirkte Verkörperung in Personen und Ereignissen der Heilsgeschichte ist der Weg, auf dem der dreifaltige Gott sich uns mitteilt. Aber auch die Glaubensantwort der Gemeinde und ihrer Glieder ist Werk des Geistes Gottes und verkörpert sich in menschlichen Worten und Handlungen, in denen die Verherrlichung Gottes und die Hingabe an ihn zum Ausdruck kommen. Das geschieht im Zeugnis eines christlichen Lebens, durch Verkündigung und Diakonie, ganz besonders aber auch im Gottesdienst; denn die Feier der Liturgie ist in der Zeit zwischen dem Heimgang Christi zum Vater und seiner Wiederkunft in Herrlichkeit ein privilegierter Ort sowohl der Heiligung des Menschen als auch der Verherrlichung Gottes durch Christus im Heiligen Geist.

Von dieser Sicht her als Begegnungsvorgang zwischen Gott und Mensch, der sich in Zeichenhandlungen vollzieht und von Menschen verkörpert wird, läßt sich nun näher bestimmen, was es bedeutet, wenn wir sagen, daß jene, denen Ämter und Dienste in der Gemeinde anvertraut sind, auf je verschiedenen Weise im Dienst dieses Vorgangs stehen: Sie verkörpern in ihrer Person, in ihren Worten

und Handlungen je nach der Aufgabe und Vollmacht, die ihnen übertragen ist, die Selbstmitteilung Gottes an die Gemeinde und ihre Glieder sowie deren gläubige Hingabe an Gott. Und sie tun das in einer spezifischen Teilnahme an der Feier der Liturgie, die einerseits in den vom Geist Gottes geschenkten Gaben und Beteiligungen gründet, andererseits in deren Anerkennung und Inanspruchnahme durch die Kirche, die je nach der Bedeutung und Tragweite des betreffenden Amtes oder Dienstes verschiedene Formen annimmt: Weihe (*ordinatio*), dauernde oder zeitlich begrenzte Beauftragung (*institutio*), einfache Bestellung (*deputatio*) usw. (vgl. CIC can. 230).

Entsprechend dem bekannten Wort des hl. Augustinus: Mit euch bin ich Christ; für euch bin ich Bischof, bedeutet das: Jene, die ein Amt ausüben oder einen besonderen Dienst versehen, sind als in verschiedener Weise qualifizierte Glieder der feiernden Gemeinde dazu berufen und beauftragt, den sich selbst mitteilenden und die Menschen heiligenden Gott gegenüber der Gemeinde und die Gott verherrlichende, seine Gaben gläubig erbittende und mit Lobpreis empfangende Gemeinde vor Gott zu vertreten. Christologisch gewendet heißt das: Die verschiedenen Ämter und Dienste vollziehen auf je verschiedene Weise das Priesteramt Christi und nehmen teil an seinem Mittlertum, durch das die Menschen geheiligt werden und Gott verherrlicht wird. Man kann auch sagen: Analog zu Christus, dem Ursakrament, sind sie auf je verschiedene Weise personales Sakrament der Gemeinschaft (des Bundes, der *communio*) und des Lebensaustausches (des *sacrum commercium*) zwischen Gott und seinem Volk.

III. DIE EINZELNEN ÄMTER UND DIENSTE

Es ist hier nicht möglich, alle Ämter und Dienste im Hinblick auf die Vielzahl der liturgischen Feiern darzustellen: Sakramente und Sakramentalien, Tagzeitenliturgie, Wortgottesdienste und Andachten, Prozessionen usw. Wir konzentrieren uns daher auf das Zentrum des Gottesdienstes der Kirche, die Feier der Eucharistie, ohne deshalb andere Feiern völlig außer acht zu lassen.

a) Die Gemeinde

Wir beginnen nach dem Vorbild der allgemeinen Einführung in das Meßbuch (= AEM) mit der Gemeinde, weil alle Feiernden, auch jene, die Ämter und Dienste wahrnehmen, tätig teilnehmen sollen: „In der Gemeinschaft, die sich zur Feier der Messe versammelt, hat jeder einzelne das Recht und den Auftrag, tätig mitzuwirken, und zwar in verschiedener Weise, je nach seiner Stellung und Aufgabe. Dabei sollen alle, ob sie einen besonderen Dienst ausüben oder nicht, nur das und all das tun, was ihnen zukommt. So soll bereits aus der Gestalt der Feier die in verschiedene Ämter und Dienste gegliederte Kirche erkennbar werden“ (AEM 58). Durch ihr Hören auf das Wort Gottes, durch ihr gemeinsames

Beten und Singen, durch Akklamationen, gemeinsame Gesten und Körperhaltungen, durch das Bringen von Gaben und den Empfang der Kommunion bringen alle ihre tätige Teilnahme zum Ausdruck (vgl. AEM 62). Dadurch bestärken sie einander im Glauben, bekennen ihn durch ihr gemeinschaftliches Handeln und machen in ihrer Gemeinsamkeit die Liebe Gottes und das Wirken des Geistes erfahrbar.

b) Die geweihten Amtsträger (Kleriker)

Die Bischöfe, Priester und Diakone bilden seit ältester Zeit sozusagen den harten Kern der hierarchischen Ordnung der Kirche (LG 18-29). Es handelt sich um „Dienstämter ..., die auf das Wohl des ganzen Leibes (Christi, der Kirche) ausgerichtet sind. Denn die Amtsträger ... stehen im Dienste ihrer Brüder, damit alle, die zum Volke Gottes gehören ..., in freier und geordneter Weise sich auf das nämliche Ziel hin ausstrecken und so zum Heile gelangen“ (ebd. 18).

Den Bischöfen, die eine Ortskirche (Diözese), und ihren priesterlichen Mitarbeiter, die in ihrem Namen und Auftrag eine (Pfarr-)Gemeinde leiten, kommt es in erster Linie zu, bei den liturgischen Feiern, insbesondere bei der Eucharistie, den Vorsitz zu führen: sie eröffnen und schließen die Feier, sprechen im Namen der Gemeinde die sogenannten Präsidialgebete (Orationen, Hochgebete), halten in der Regel selbst die Predigt und reichen den Gläubigen den Leib des Herrn. Sie sind aber als Diener der Gemeinde zugleich deren Glieder. Daher beteiligen sie sich am gemeinsamen Beten und Singen und hören wie alle anderen Gläubigen auf das Wort Gottes, das verkündet wird. So stehen sie zugleich in der Gemeinde und an ihrer Spitze, aber auch ihr gegenüber.

Das gilt auch, wenngleich auf andere Weise, von den Diakonen als Helfern im Leitungsdienst. Sie stehen - unter der Autorität des Bischofs und der Priester - ebenfalls in der Gemeinde und ihr gegenüber, spenden „je nach der Weisung der zuständigen Autorität“ die Taufe, assistieren der Trauung, stehen anderen Gottesdiensten vor, die keinen priesterlichen Leiter verlangen, und verkünden das Wort Gottes (vgl. LG 29). Bei der Feier der Eucharistie sprechen sie einerseits im Dienst der Gemeinde Hinweise und Einladungen (z.B. zum Friedensgruß), verkünden das Evangelium, können die Predigt halten, leiten die Fürbitten, reichen den Gläubigen die Kommunion u. zw. besonders den Kelch und entlassen die Gemeinde (vgl. AEM 61). Andererseits stehen sie im Dienst des priesterlichen Vorstehers, begleiten ihn und assistieren ihm (z.B. beim Inzens, an Buch und Kelch) bereiten den Altar und reinigen die Gefäße. Zum rechten Zusammenspiel gehört es, daß kein anderer Kleriker (der Haupt- oder ein Konzelebrant) dem mitfeiernden Diakon zustehende Aufgaben übernimmt; der Diakon seinerseits erfüllt, falls Laiendienste fehlen (z.B. Lektor, Kantor), deren Aufgaben mit, und mehrere anwesende Diakone teilen die diakonalen Dienste untereinander auf (vgl. AEM 71. 127).

c) „Laiendienste“ und „Dienste von Laien“

Man kann, wie in der Überschrift angedeutet, zwischen „Laiendiensten“ und „Diensten von Laien“ unterscheiden; denn unter den Diensten, die bei liturgischen Feiern von Laien wahrgenommen werden, die aber alle „einen wahrhaft liturgischen Dienst“ (SC 29) darstellen, besteht insofern ein Unterschied, als manche durch eine förmliche Beauftragung mit einem eigenen Ritus übertragen werden (so auf Dauer bei Akolythen und Lektoren und zeitlich begrenzt bei Kommunionhelfern/innen), andere aber nicht. Das sagt zwar nicht viel über die tatsächliche Bedeutung der durch Beauftragung übertragenen Laiendienste, verleiht ihnen aber einen kirchenoffiziellen Charakter.

- Zu *Akolythen* können nur Männer beauftragt werden. Sie sollen durch ihren Dienst den Priester und den Diakon am Altar unterstützen, insbesondere den Altar und die liturgischen Gefäße bereiten und können als außerordentliche Spender (innerhalb wie außerhalb der Meßfeier: den Kranken, Alten) die Kommunion reichen (AEM 66). Wenn mehrere Akolythen oder wenn zwar nur einer, aber auch andere Altardiener (Ministranten) mitfeiern, sollen die Aufgaben (AEM 142 - 174) unter ihnen verteilt werden.

- Die *Kommunionhelfer/innen* spielen in der Praxis eine wesentlich größere Rolle als die Akolythen. Wie diese werden sie zu außerordentlichen Kommunion Spendern beauftragt und zwar auf (eine bestimmte) Dauer in einer bestimmten Gemeinde oder für den Einzelfall. Eine wichtige Aufgabe liegt auch für sie darin, Kranken und alten von der Meßfeier der Gemeinde die Kommunion zu bringen, besonders an den Sonn- und Festtagen.

- Zu *Lektoren* können ebenso wie zu Akolythen nur Männer beauftragt werden. In der Praxis gibt es jedoch fast nur Lektoren/innen ohne Beauftragung, allenfalls mit einer zeitlich begrenzten Bestellung (temporanea deputatio: CIC can. 230 § 2). Ihre Aufgabe ist es vor allem, die nicht-evangelischen Lesungen vorzutragen. Sie können jedoch auch beim Einzug mitwirken und notfalls den Antwortpsalm vortragen sowie anstelle des Diakons die Führung der Gemeinde bei den Fürbitten übernehmen (AEM 66. 148 - 152).

- Der *Kommentator* (SC 29; AEM 68a. 313) versieht bei manchen Feiern einen Hilfsdienst, der darin besteht, durch knappe Erklärungen und Hinweise die Mitfeier der Gemeinde zu fördern. Das kann vor allem bei selteneren, der Gemeinde wenig vertrauten Feiern (z.B. bei einer Kirchweihe) nützlich sein, sollte aber eine Ausnahme bleiben und muß mit großer Diskretion geschehen; denn eine liturgische Feier darf nicht zu einer katechetischen Unterweisung werden.

- Der *Kantor* (oder an seiner Stelle der Chorleiter) hat die wichtige Aufgabe, den Gesang der Gemeinde zu leiten und zu stützen. Er übt - ebenso wie die Sänger/innen der Schola (oder des Chores) - „einen eigenen liturgischen Dienst“ aus (AEM 63 f.), für den jedoch keine Beauftragung vorgesehen ist, und übernimmt in der Regel auch die Aufgabe des Psalmisten, der den Antwortpsalm oder andere

biblische Gesänge zwischen den Lesungen vorzutragen hat (AEM 66 f.).

- Der *Organist* und andere *Instrumentalisten* sind ebenso wie die *Sänger des Chores* und der *Schola* Glieder der feiernden Gemeinde, die einen besonderen liturgischen Dienst ausüben (AEM 63), der die Teilnahme der Gläubigen fördern soll. Das ist, soweit nur möglich, bei der Wahl und Ausbildung all derer zu bedenken, die einen solchen Dienst übernehmen. Außerdem soll der Platz, an dem sie ihren Dienst tun, so gewählt werden, daß er die tätige Teilnahme an der Feier ermöglicht (vgl. die Instruktion „Musicam Sacram“ vom 5.3.1967, Nr. 23f.67).

- Der *Zeremoniar* hat für die Vorbereitung und für den ruhigen, geordneten Verlauf liturgischer Feiern, insbesondere für das Zusammenspiel der verschiedenen Dienste und Ämter in größeren Kirchen und Gemeinschaften eine nicht zu unterschätzende Bedeutung (AEM 69). Je nach seiner Stellung trägt er die entsprechende liturgische Kleidung (*Cæremoniale Episcoporum* 1984, Nr. 36).

- Der *Sakristan* (*Die Sakristanin*), der (die) in den liturgischen Büchern sonst nicht genannt wird, ist nach dem *Cæremoniale Episcoporum* (1984) Nr. 37f. dem Zeremoniar untergeordnet. Zu seinen (ihren) Aufgaben gehört es, den Kirchenraum, die liturgischen Bücher, Gewänder und Geräte in Ordnung zu halten und für die jeweiligen Feiern vorzubereiten sowie für die Einhaltung der Läuteordnung zu sorgen.

- Die *Ministranten* (Altar-, Meßdiener) gehören zu den Gliedern der Gemeinde, die innerhalb des Altarraumes einen besonderen Dienst ausüben (AEM 68). Ihre Dienste sind sehr vielfältig, überschneiden sich teilweise mit den Aufgaben der Akolythen (AEM 142), erstrecken sich aber nicht nur auf die Mitwirkung bei der Messe, sondern auf alle liturgischen Feiern der Gemeinde. Die Frage, ob Mädchen bzw. Frauen zu Ministrantendiensten herangezogen werden können, ist derzeit noch kontrovers, aber man hört, daß sie demnächst offiziell geregelt werden soll, und zwar im bejahenden Sinn.

- Je nach örtlichen Brauch und Bedarf können weitere Dienste wie die von *Ordnern* und *Kollektanten* bestellt und sollen Gemeindemitglieder, besonders der Liturgiekreis des Pfarrgemeinderates, an der Planung, Vorbereitung und Nachbesprechung der liturgischen Feiern beteiligt werden (vgl. AEM 68 b - c. 73). Auf diese Weise kann man eine situations- und gemeindegerechte Feier der Liturgie erreichen und deutlich machen, daß der Gottesdienst Sache aller ist.

Wir haben damit den Überblick über die verschiedenen Ämter und Dienste abgeschlossen. In vielfältiger Weise spiegelt sich das Wirken des einen Geistes, der seine Gaben zum Aufbau der Gemeinde mitteilt, in den Klerikern und Laien, Männern und Frauen, die in der Feier der Liturgie verschiedene Aufgaben wahrnehmen (vgl. 1 Kor 12,4.17). Sie verkörpern je nach dem ihnen anvertrauten Amt oder Dienst die heiligende Selbstmitteilung Gottes an sein Volk und die Gott verherrlichende Glaubensantwort der Gemeinde, mit der sie Gottesdienst feiern. Darin liegt die Würde ihres Dienstes, zugleich aber auch die Herausforderung, alles zu tun um ihm gerecht zu werden.

Bibliographie*1. Dokumente, Dokumentationen*

Enchiridion documentorum instaurationis liturgicae. 1: 1963 - 1973. Composuit (...) R. Kaczynski. Torino 1976 (enthält Nr. 1 - 3216.) 2: 1973 - 1983. composuit (...) R. Kaczynski. Roma 1988 (enthält Nr. 3217 - 4785).

Dokumente zur Kirchenmusik unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Sprachgebietes. Hg. von H. B. Meyer - R. Pacik. Regensburg 1981.

Der Gottesdienst im deutschen Sprachgebiet. Liturgische Dokumente, Bücher und Behelfe. Unter Mitarbeit von J. Schermann hg. und eingel. von H. B. Meyer. Regensburg 1982 (StPLi 5). - siehe die entspr. Stichworte im Register.

Dokumente zur Erneuerung der Liturgie. 1: Dokumente des Apostolischen Stuhls 1963 - 1973. Hg. von H. Rennings unter Mitarbeit von M. Klöckener. Kevelaer 1983. - Deutsche Übersetzung von Enchiridion, Band 1.

Der liturgische Dienst des Diakons. Handreichung der Liturgiekommission zum sinngerechten Vollzug der gottesdienstlichen Aufgaben des Diakons. Bonn 1984 (Die Deutschen Bischöfe - Liturgie-Kommission - 5). Abdruck: Hg. von der Liturg. Kommission für Österreich. Salzburg 1984 (Texte der Liturg. Kommission für Österreich 8). - Zusammenstellung aller diakonalen Aufgaben.

Cæremoniale Episcoporum ex decreto Ss. Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Joannis Pauli pp. II promulgatum. Editio typica. Vaticano 1984. - Nr. 18 - 41: De officiis et ministeriis in liturgia episcopali.

Die Meßfeier - Dokumentensammlung. Auswahl für die Praxis. Herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn (Arbeitshilfen 77). Bonn 1990. - Enthält die wichtigsten Dokumente und darin auch Abschnitte zu verschiedenen Ämtern und Diensten.

2. Weiterführende Literatur

R. Zerfaß, Lektorendienst. 15 Regeln für Lektoren und Vorbeter (1965). 5. Aufl. Trier 1979. - Prakt. Handreichung.

H. Brakmann, Der Laie als Liturge. Möglichkeiten und Probleme der erneuerten Römischen Messe, in: LJ 21. 1971, 214 - 231.

F. Nikolasch, Die Neuordnung der kirchlichen Dienste, in: LJ 22. 1972, 169 - 182.

Amt und Dienst in den liturgischen Versammlungen, in: Conc(D) 8. 1972, H. 2, 75 - 154. - Themenheft.

H. Hücke - H. Rennings (u.a.), Die gottesdienstlichen Versammlungen der Gemeinde. Mainz 1973 (Pastorale 2. Handreichung für den pastoralen Dienst).

B. Kleinheyer, Lektoren und Vorleser, Kommunionhelfer und Akolythen. Zur liturgischen Einweisung in die Dienste beim Gottesdienst, in: Bestellt zum Zeugnis. (FS J. Pohlschneider.) Hg. von K. Delahaye - E. Gatz - H. Jorissen.

Aachen 1974, 233 - 250.

O. Nußbaum, Lektorat und Akolythat. Zur Neuordnung der liturgischen Laienämter. Köln 1974 (Kölner Beiträge 17).

S. Dach, Handbuch des Kantorendienstes. Einführung und Handreichung zu einem wiederentdeckten Dienst in der Gemeinde. 1-3. Paderborn 1977 - 1980.

E. J. Lengeling, Der Diakon in den neuen liturgischen Büchern. Verwirklichtes und Versäumtes, in: Der Diakon. Wiederentdeckung und Erneuerung seines Dienstes. (FS A. Frotz.) Hg. von J. G. Plöger - H. J. Weber. Freiburg/Br. 1980, 164 - 193.

Die liturgischen Dienste. Liturgie als Handlung des ganzen Gottesvolkes. Hg. von A. Kuhne. Paderborn 1982.

H. Reifenberg - A. Müller, Küster, Mesner, Sakristan. Handbuch für den kirchlichen Dienst. Stuttgart 1982.

A. Bugnini, Die Liturgiereform 1948 - 1975. Zeugnis und Testament. Dt. Ausgabe hg. von J. Wagner unter Mitarb. von F. Raas. Freiburg/Br. 1988. - Hier besonders 759 - 795.

B. Kleinheyer, Ordinationen und Beauftragungen, in: B. Kleinheyer (u.a.). Sakramentliche Feiern II (Gottesdienst der Kirche. Handbuch der Liturgiewissenschaft 8). Regensburg 1984, 7 - 65.

St. Schmid-Keiser, Aktive Teilnahme. Kriterium gottesdienstlichen Handelns und Feierns. Zu den Elementen eines Schlüsselbegriffes in Geschichte und Gegenwart des 20. Jahrhunderts. 1 - 2. Bern 1985 (EHS.T 250).

A. Thaler, Gemeinde und Eucharistie. Grundlegung einer eucharistischen Ekklesiologie. Freiburg/Schw. 1988 (Prakt. Theologie im Dialog 2). - Hier besonders 362 - 501.

H. B. Meyer, Eucharistie. Geschichte, Theologie, Pastoral (Gottesdienst der Kirche. Handbuch der Liturgiewissenschaft 4). Regensburg 1989, 363 - 369.